

Stellungnahme zum Vorschlag zur Änderung der Musterbauverordnung

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

04. November 2019

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 04. November 2019 folgende Stellungnahme zum Vorschlag zur Änderung der Musterbauverordnung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben:

Aus Sicht der TU Dresden sind nachfolgende drei Anmerkungen im Zusammenhang mit der Mindestqualifikationsvoraussetzung für Bauingenieure gemäß MBO erforderlich:

1. In den Leitlinien zu Ausbildungsinhalten der Anlage 1 MBO (Entwurf), Teil A wird auf „... die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden ...“ eingegangen. In den Inhalten gemäß Teil B fehlen jedoch gänzlich baubetriebliche und bauverfahrenstechnische Studieninhalte, gleichermaßen Inhalte des Projektmanagements. Aktuelle Projekte zeigen, dass insbesondere in diesem Bereich massive Ausbildungsbedarfe bestehen und gerade Bauingenieure ausgeprägte Kompetenzen aufweisen sollten. Die vorgenannten Studieninhalte sollten in Punkt B ergänzt werden.
2. Weiterhin wird dringend angeregt zu prüfen, inwieweit Absolventen eines 3-jährigen Hochschulstudiums (Bachelor-Abschluss) ausreichend qualifiziert sind, um verantwortungsvolle Aufgaben gemäß §§ 65 f. MBO (Entwurf) auszuführen. Die in Teil B geforderten Studieninhalte können in dieser Zeit kaum in ausreichendem Umfang vermittelt werden. Angeregt wird die Einschränkung auf eine einschlägige Studienausbildung von mindestens 5 Jahren Dauer (Bachelor mit Master oder Diplom).
3. Grundsätzlich wird auf die Festlegungen der AS-Bau verwiesen. Auf Seite 7 der Anlage wird auf Empfehlungen aus dem Jahr 2010 verwiesen. Der aktuelle Referenzrahmen für Studiengänge des Bauingenieurwesens (Bachelor) stammt aus 11/2018. Seitens der Fakultät Bauingenieurwesen der TU Dresden werden Bedenken geäußert, ob diese Fassung im Entwurf der MBO hinreichend Berücksichtigung gefunden hat.

Die HTWK Leipzig sieht inhaltlich noch den Bedarf einer deutlichen Nachjustierung. Der Entwurf sollte im Hinblick auf die im Einzelnen genannten Voraussetzungen geschärft werden und hinreichende Öffnung für die Belange gemischt-qualifizierender Studiengänge herstellen. Anderenfalls ist mit einer Erweiterung der Fachkräfte- und Fähigkeitslücke im Bauwesen zu rechnen, obwohl das Potential hinreichend qualifizierte Berufsträger nicht ausgeschöpft wird. Im Einzelnen hat die HTWK Leipzig folgende Anmerkungen übermittelt:

1. Die Spreizung der Fächer in der Leitlinie (B 1.) scheint sehr breit angelegt, wenn die Normgeber hier „Naturwissenschaften“ nennen. Das Fächerspektrum ist breit und die verwendete Regelbeispieltechnik („insbesondere“) scheint den Sachverhalt nicht hinreichend konkret und bestimmt genug zu regeln, insbesondere nachdem hier auch keine relativen oder absoluten Anteile einzelner oder der Naturwissenschaften allgemein genannt werden. Hier empfiehlt sich aus Sicht der HTWK Leipzig eine Konkretisierung und ggf. Quantifizierung der Anforderungen.
2. Ferner scheint die geplante Regelung „ ... oder Studiengängen von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder mindestens drei Studienjahren müssen mindestens 70% der Studieninhalte in angemessenen Anteilen in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.“ durchaus kritisch. Ihrem Wortlaut nach legt sie eine unbegründete Ungleichbehandlung von bestimmten Absolventengruppen an. Die Regelung in ihrer aktuellen Fassung vertritt die Auffassung, dass ein Hochschulabsolvent, der mindestens 126 ECTS im Bereich des Bauwesens studiert hat, über die notwendige Qualifikation verfügt, um die Bauvorlageberechtigung zu erhalten. Das ergibt sich aus der Umrechnung der genannten Voraussetzungen (70 % von 180 ECTS). Ein Masterabsolvent mit 300 ECTS der zwar 126 ECTS aus dem Bereich des Bauwesens erreicht hat, aber dabei die 70 %-Quote verfehlt, wäre nach dem Wortlaut aktuell nicht bauvorlageberechtigt. Das scheint aus rechtlichen Gründen zweifelhaft, da ein Grund für die Ungleichbehandlung hier nicht erkennbar ist. Zudem tangiert es potentiell auch Absolventen der HTWK Leipzig aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens Bau, die potentiell von der Bauvorlageberechtigung ausgeschlossen wären. Insofern würde die gesetzliche Beschränkung dazu führen, dass Absolventen, die in gleichwertiger Weise qualifiziert sind, von der Bauvorlageberechtigung ausgeschlossen wären.

Dies ist auch konkret relevant:

Mit Blick auf eine Novelle des Ingenieurgesetzes wurde im Zuge des Hochschulentwicklungsplanes der HTWK Leipzig (HTWK2025) eine Restrukturierung der Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengänge mit einem Mindestanteil von 65 % an ingenieurwissenschaftlichen Fächern gefordert. Die aktuellen Studienordnungen der Studiengänge Bachelor und Master Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Bauwesen, ermöglichen es unseren Studierenden, durch entsprechende Auswahl ein Studium mit bis zu 72 % bzw. 75 % Bauwesen-Inhalten zu absolvieren. Dies entspricht den geforderten 70 %. In dem Zusammenhang erscheint es aus Sicht der HTWK Leipzig fraglich, warum ein Bauingenieurwesen-Bachelor vorlage- bzw. nachweisberechtigt sein soll, wohingegen ein Bauwesen-Wirtschaftsingenieur-Master dies nicht sein soll, trotz des höheren Ausbildungsgrades und der umfangreicheren bauwesenrelevanten Studieninhalte.

Bei einer Überarbeitung des Entwurfes spricht sich die HTWK Leipzig dafür aus, zusätzlich zum Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Vollzeit-Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, einen Nachweis von Kompetenzen im Bauwesen die einem Umfang von mindestens 126 ECTS entsprechen, nachzuweisen. Mit dieser absoluten Benennung der notwendigen Kompetenzen berücksichtigt die Vorschrift dann auch Absolventen gestufter Studiengänge und gemischt-qualifizierende Studienmodelle.

3. Zudem sind mit der Regelung auch weitere Herausforderungen für fächerübergreifende Studiengänge zu befürchten. Eine Herausforderung stellt auf der administrativen Seite die Zuordnung von Praktika und Abschlussarbeiten in gemischten Studiengängen z.B. des Wirtschaftsingenieurwesens dar. Hier steht es den Studierenden frei, Ihr Thema schwerpunktmäßig im Bereich Bauwesen oder Wirtschaftswissenschaft oder in einem Mischthema zu verorten. Wer wäre für die Entscheidung über die Zuordnung dieser Studienanteile bei Zweifelsfällen zuständig? Jenseits der Zuständigkeit ergibt auch die Herausforderung, dass zu dieser Zuordnungsproblematik dazu führen wird, dass betroffene Absolventen Bescheinigungen über die Zuordnung benötigen. Damit wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand statuiert, der vermutlich bei den Hochschulen angesiedelt werden wird. An dieser Stelle sei insofern darauf verwiesen, dass die Vorschrift den Hochschulen zusätzlichen administrativen Aufwand ab-verlangt, der ihre Leistungsfähig schmälern wird, sofern keine Kompensation erfolgt.
4. Es wird sich dem Vorschlag der Bundesingenieurkammer angeschlossen, den in der Anlage 1 der MBO genannten Fächerkanon, je nach Berechtigung (Bauvorlage oder Standsicherheitsnachweis), zu differenzieren.
5. In dem Fächerkanon fehlen die Bereiche Baubetrieb/Baumanagement. Es wird angeregt diese Fächer in die Vorschrift aufzunehmen.
6. Weiterhin empfiehlt die HTWK Leipzig die aus Sicht der Fachexperten notwendigen Begriffsschärfungen. Änderungsvorschläge sind in der **Anlage** markiert und erläutert.
7. Es erscheint derzeit unklar, was in den auf S. 7 Punkt 7 genannten anderen 30% des Studiums enthalten ist. Finden sich dort auch die in Anlage 1 nicht genannten bauspezifischen Studieninhalte (wie z.B. Baubetrieb/Baumanagement) oder lediglich fachfremde Inhalte? Insofern wäre zu klären, ob eine Festlegung und Konkretisierung insofern sinnvoll ergänzt werden kann.

Auch wenn die TU Bergakademie Freiberg keinen grundständigen Studiengang zur Ausbildung von Bauingenieuren hat, regt sie an, dass der Teil B der Anlage 1 (Leitlinien zu Ausbildungsinhalten) genauer spezifiziert werden muss. Es geht aus dem Text nicht genau hervor, ob Studieninhalte aus allen 5 Studienfächern enthalten sein müssen und ob es sich um eine beispielhafte Aufzählung der Inhalte handelt oder um eine Mindestanforderung an die Studieninhalte.